

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Frau
Name	Dessaive
Vorname	Mariam
Titel	

Anschrift

Wohnort	Frankfurt/Main
Postleitzahl	60437
Straße und Hausnr.	Im Niederfeld 8
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	madessaive@gmail.com

Wortlaut der Petition

Der Deutsche Bundestag möge die zuständige(n) Behörde(n) veranlassen, sachdienliche Grenzwerte für die beiden technisch erzeugten Umweltfaktoren Mikrowellen und tieffrequenter Schall/Infraschall zu setzen, und zur Durchsetzung dieser Grenzwerte Messungen auch in privaten Wohnungen zu ermöglichen.

Begründung

Wie allgemein bekannt ist, werden beide Umweltfaktoren seit langem industriell genutzt: Frequenzbereiche von Mikrowellen dienen u.a. als Trägermedien des Mobilfunk. Tieffrequenter Schall ist Abfallprodukt von Anlagen zur Energieerzeugung.

Weniger bekannt ist, dass beide Umweltfaktoren auch waffentauglich sind und seit mindestens 20 Jahren in Waffen eingesetzt werden, beispielsweise dem Silent Guardian der US-Firma Raytheon. Im bundesdeutschen Waffenrecht sind diese Umweltwaffen erfasst: WaffG §1 Absatz 2 Nr 2a / Anlage 1, UA 2 Nr 1.2.1 / Nr 1.2.3 b /, §2 Abs 2-4 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6.

Eine Kontrolle des kriminellen Missbrauchs dieser Waffen findet auf Landesebene jedoch nicht statt, denn Messungen als einzig möglichem Nachweis sind offenbar nicht vorgesehen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht Messungen nur bei Anlagen des Mobilfunks oder zur Energieerzeugung vor, in Privatwohnungen sind sie ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass der waffenförmige Missbrauch, etwa durch die Anwendung einer Umweltwaffe, nicht gerichtsfest dokumentiert werden kann und somit nicht justiziabel ist.

Darüber hinaus existieren keine sachdienlichen Grenzwerte. Für tieffrequenten Schall / Infraschall wird in einer Publikation des Umweltbundesamtes vom März 2017 explizit darauf hingewiesen (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/tieffrequente-geraeusche-im-wohnumfeld>, S. 20). Für Mikrowellen sind die Grenzwerte unüberschreitbar hoch und daher sinnlos. Nach einer Mail aus dem Bundesamt für Strahlenschutz aus dem Jahre 2014 an die Petentin werden die Grenzwerte nur zu 1-3 % ausgeschöpft.

Um den Schutz der Bevölkerung vor kriminellen Handlungen mit Umweltwaffen bzw. mit waffenähnlichen Anwendungen zu gewährleisten, ist ein Verfahren analog dem für Hörschall erforderlich: Bei Beschwerden misst das kommunale Ordnungsamt in der Privatwohnung, Messwerte werden mit Grenzwerten abgeglichen, im Notfall kann ein Gerichtsverfahren angestrengt werden.

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
